

Grundlage der Erforschung der objektiven Wahrheit von der Forderung nach Beschleunigung geleitet und bestimmt. Die Fristsetzung für die Rechtsmittel in § 281 StPO ist ein Ausdruck dieser leitenden Beschleunigungsmaxime. Diese findet auch in den gesetzlich festgelegten Bearbeitungs- und Ladungsfristen ihren weiteren gesetzlichen Niederschlag. Die so verankerte Forderung nach Beschleunigung verfolgt den gesellschaftlichen Zweck, baldmöglichst und auf der Grundlage der objektiven Wahrheit über die Frage der Schuld oder Unschuld eines Bürgers zu entscheiden und damit die Einhaltung von Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die gesetzlich festgelegte zeitliche Begrenzung für Rechtsmittel ist ein wesentliches Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Sie führt durch den Zeitablauf zur Rechtskraft einer von der staatlichen Autorität getragenen gerichtlichen Entscheidung. Die Rechtskraft als wesentliches Institut unserer Rechtsordnung dient der allgemeinen Rechtssicherheit. Es ist daher notwendig, die Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Prozeßpartei wegen objektiver, unabwendbarer und durch sie nicht zu vertretender Ereignisse oder Umstände verhindert war, innerhalb der gesetzlichen Frist von dem ihr zustehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen (§§ 37 ff. StPO; vgl. hierzu Hartisch, NJ 1956 S. 773).

Diese rechtspolitische, mit der Fristsetzung verfolgte Zielsetzung wird auch in der Kassationsbegründung hervorgehoben. Zur Bedeutung der Formvorschriften wird aber andererseits ausgeführt, daß diese nicht die gleiche rechtspolitische Zielsetzung verfolgen. Hier bestehe ein starkes gesellschaftliches Bedürfnis, dem Angeklagten jede Möglichkeit zu geben, von seiner Kritik an dem gegen ihn erlassenen Strafurteil Gebrauch zu machen. Diese dem Angeklagten zustehende Kritik sei zu den Rechten der Verteidigung im weitesten Sinne zu rechnen und erfordere im Hinblick auf die in unseren Gesetzen verankerten Grundsätze über die Rechte der Bürger und auch die den Gerichten obliegende erzieherische Aufgabe eine unbürokratische Behandlung der Rechtsmittel.

Soweit die gesellschaftliche Bedeutung des Rechtsmittels an sich und die den Interessen des Angeklagten dienende Rolle der Formvorschriften hervorgehoben wird, ist die Auffassung im Kassationsantrag grundsätzlich richtig. Es ist jedoch verfehlt, die Forderung nach strenger Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften als Ausdruck von Bürokratismus und Formalismus zu bezeichnen. Der Kassationsantrag verkennt den tiefen, wechselseitigen Zusammenhang zwischen Frist und Form. Auch die Vorschriften über die Form des Rechtsmittels, nämlich über die Gleichzeitigkeit der Einlegung und Begründung und über die Art und Weise der Übermittlung einer Berufung an das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, sind von der gleichen rechtspolitischen Zielsetzung getragen wie die Bestimmungen über die Frist. Auch die Formvorschriften dienen als weiteres wesentliches Mittel unseres Strafverfahrensrechts der schnellen Verwirklichung des mit der Autorität unseres Staates versehenen Ausspruchs über die Schuld oder Unschuld eines Bürgers. Sie liegen damit auch im wohlverstandenen Interesse des Angeklagten selbst, der eine schnelle Entscheidung über die Begründetheit und Gesetzlichkeit des gegen ihn ergangenen Schuld- und Strafausspruchs anstrebt. Die Formerfordernisse für das Rechtsmittel — das gilt sowohl für die Berufung des Angeklagten als auch für den Protest des Staatsanwalts — bezwecken, die Eindeutigkeit, die Ernsthaftigkeit und die Bestimmtheit einer rechtlich bedeutsamen Willenserklärung zu gewährleisten, indem sie in bezug auf die am Urteil geübte Kritik zur Konzentration des Prozeßstoffs zwingen. Diese Funktion der Formvorschriften kommt vor allem in der Gleichzeitigkeit von Einlegung und Begründung des Rechtsmittels zum Ausdruck. Durch die strenge Verbindung von Einlegung und Begründung wird der das Rechtsmittel Einlegende gezwungen, sich der rechtlichen Auswirkung, des Umfangs und des Inhalts seiner Kritik an der gerichtlichen Entscheidung bewußt zu werden und konzentriert vorzutragen (vgl. hierzu den Beschluß des Kammergerichts vom 20. Februar 1953, NJ 1953 S. 151). Die weitere Sicherung dieser Funktion wird

dadurch erreicht, daß auf einer gesetzlichen Grundlage die Kritik in einer solchen Art und Weise dem Gericht zur Kenntnis gelangen muß, daß über ihren Inhalt und ihre Zielrichtung keine Zweifel bestehen oder entstehen können.

Der Standpunkt des Generalstaatsanwalts müßte folgerichtig dazu führen, daß die formwidrig eingelegte Berufung ihrer Natur nach nicht als Rechtsmittel anzusehen ist, im Strafverfahren keine Rechtswirkungen, wie beispielsweise Ingangsetzen des Rechtsmittelverfahrens, auszulösen vermag und deshalb vollkommen unbeachtlich ist. Erst die formgerechte Wiederholung innerhalb der Rechtsmittelfrist wäre nach dieser Ansicht die verfahrensrechtlich bedeutsame Tatsache, welche prozessuale Wirkungen auszulösen vermag. Eine solche Schlußfolgerung erweist bereits die Abwegigkeit der vorgetragenen Auffassung. Dieses folgerichtige Ergebnis, zu dem der Standpunkt des Generalstaatsanwalts führen würde, steht im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung, wie sie in den Vorschriften der §§ 281 Abs. 1 und 284 StPO getroffen wird.

Der Generalstaatsanwalt übersieht bei der Begründung seines Standpunkts die Bedeutung, welche der Bestimmung des § 282 Abs. 1 StPO in unserer Prozeßordnung in diesem Zusammenhang zukommt. Die Beachtung der Bedeutung dieser Vorschrift ist aber notwendig, um die Frage, ob Heilbarkeit von Formmängeln bei Rechtsmitteleinlegung auf Grund der gesetzlichen Regelung zulässig ist, beantworten zu können. Nach § 282 Abs. 1 StPO wird durch die rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels die Rechtskraft des angefochtenen Urteils gehemmt. Im Hinblick auf den klaren Wortlaut dieser Bestimmung wird sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Wissenschaft mit Recht die Auffassung vertreten, daß es allein auf die Rechtzeitigkeit der Einlegung eines Rechtsmittels, nicht aber auf dessen Formgemäßheit ankommt, um diese Wirkung der Rechtskrafthemmung auszulösen (vgl. hierzu die Ausführungen von Peter/Ranke/Nathan in NJ 1955 S. 432). Auch die nicht formgemäße, aber rechtzeitige Rechtsmitteleinlegung bewirkt die Hemmung der Rechtskraft und zwingt das Gericht, tätig zu werden. So hat das erstinstanzliche Gericht die Akten unverzüglich dem Rechtsmittelgericht zu übersenden (§ 281 Abs. 5 StPO). Auch durch eine formfehlerhafte Prozeßbehandlung wird also das Rechtsmittelverfahren in Gang gesetzt. Das Rechtsmittelgericht muß hierbei auf der Grundlage des § 284 StPO tätig werden. Es hat daher im Fall der Verletzung der Formvorschriften sich lediglich auf die Nachprüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels zu beschränken und dieses nach § 284 StPO durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Eine materielle Prüfung ist in einem solchen Fall dem Rechtsmittelgericht versagt. Wenn im Kassationsantrag die formwidrig eingelegte Berufung als unbeachtliche Eingabe angesehen wird, so steht diese Auffassung somit im Widerspruch zum Gesetz. Von den prozessualen Wirkungen her betrachtet, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die formwidrige Berufung auslöst, zeigt sich andererseits auch die Unrichtigkeit der Auffassung, daß eine Heilbarkeit des Formmangels durch Wiederholung möglich sei.

Offenbar hat sich der Generalstaatsanwalt bei seinem Kassationsantrag von der Erwägung leiten lassen, daß es im Interesse der Rechtssicherheit und zur Wahrung der Gesetzlichkeit notwendig sei, die Formvorschriften großzügig zu handhaben, um zu verhindern, daß durch die Verwerfung einer formwidrigen Berufung Rechtsnachteile für den Angeklagten entstehen. Er übersieht dabei zunächst, daß die großzügige Handhabung der Formvorschriften und damit ihre faktische Beseitigung an die Stelle von Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit Willkür und Zufall setzen würde. So wäre es beispielsweise vom Zufall abhängig, ob der das formwidrige Rechtsmittel Einlegende noch rechtzeitig von der Fehlerhaftigkeit Kenntnis erhält und gegebenenfalls eine ordnungsgemäße Berufung noch vor Ablauf der Frist zu Protokoll erklären kann. Die prozessualen Nachteile würden demzufolge nur in den seltensten Fällen zu vermeiden sein.

Die Erwägungen des Generalstaatsanwalts sind ferner auch deswegen fehlerhaft, weil echte Nachteile dem Angeklagten nur dann erwachsen, wenn die gegen